

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist aussagekräftig, zuverlässig und vergleichbar.
- Ziel 2: Finanzmarktteilnehmer erhalten die Informationen, die sie nach anderen Unionsrechtsakten benötigen.
- Ziel 3: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Finanzberichterstattung haben einen vergleichbaren Status.
- Ziel 4: EU-Unternehmen erleiden gegenüber Drittlandunternehmen keine Wettbewerbsnachteile in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- Ziel 5: Sicherstellung einer zeitgerechten Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen
- Ziel 6: Erhöhte Transparenzpflichten für wirtschaftlich bedeutsame Unternehmen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Der Anwendungsbereich des NaDiVeG wird auf alle großen Kapitalgesellschaften und kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen erweitert.
- Maßnahme 2: Der Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird erweitert und durch verbindliche Standards unionsweit harmonisiert.
- Maßnahme 3: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird wie die Finanzberichterstattung durch unabhängige Prüfer geprüft.
- Maßnahme 4: Das DriBeG unterwirft auch Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Drittlandunternehmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- Maßnahme 5: Anhebung der Strafen bei Zwangsstrafverfügungen
- Maßnahme 6: Anhebung der Strafen im ordentlichen Verfahren
- Maßnahme 7: Amtswegige Einleitung eines ordentlichen Verfahrens
- Maßnahme 8: Größenkriterien: Zusammenrechnung auch bei Holding-GmbH

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungskosten

Unternehmen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund		-107	-38	-39	-39	-41
Nettofinanzierung Länder		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt		-107	-38	-39	-39	-41

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Nachhaltigkeitsberichtsgesetz

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Nachhaltigkeitsberichts-Gesetz

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	18. Dezember 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüfungs-Verordnung) und der Richtlinien 2004/109/EG (Transparenz-Richtlinie), 2006/43/EG (Abschlussprüfungs-Richtlinie) und 2013/34/EU (Bilanz-Richtlinie) hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD - Corporate Sustainability Reporting Directive), ABl. Nr. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, stellt einen Paradigmenwechsel im Bereich der Unternehmensberichterstattung dar. Zwar sind große börsennotierte Unternehmen schon jetzt verpflichtet, im so genannten "nichtfinanziellen Bericht" über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange zu

berichten, allerdings sind die inhaltlichen Kriterien für diese Berichte nicht normiert und die Berichte daher nicht vergleichbar. In Zukunft müssen die Unternehmen nicht mehr länger nur über die Kennzahlen aus ihrer Wirtschaftstätigkeit berichten, sondern sind verpflichtet, mit Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte die Informationen über ihre Strategie, ihre Ziele, die Rolle des Vorstands und der Geschäftsführung, die wesentlichen negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Unternehmen und seiner Wertschöpfungskette, immaterielle Anlagewerte sowie darüber offenzulegen, wie sie die bereitzustellenden Informationen ermittelt haben. Die Richtlinie wäre bis 6. Juli 2024 in innerstaatliches Recht umzusetzen gewesen.

Zudem haben jüngste Auswertungen gezeigt, dass die derzeitigen Zwangsstrafen in bestimmten Fällen keine ausreichende Beugewirkung entfalten, um eine zeitgerechte Offenlegung sicherzustellen. Manche Unternehmen haben die Zwangsstrafen mehrerer Strafperioden kumulieren lassen, und dennoch über mehrere Monate oder sogar Jahre keine Unterlagen der Unternehmensberichterstattung offengelegt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die nicht rechtzeitige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD - Corporate Sustainability Reporting Directive) führt zu einer Verletzung von Unionsrecht und in weiterer Folge zu einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Neben der Abfrage der in Zukunft bei den Firmenbuchgerichten vorhandenen Daten sollen stichprobenartige branchenübergreifende Überprüfungen der berichtspflichtigen Unternehmen durchgeführt werden.

Ziele

Ziel 1: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist aussagekräftig, zuverlässig und vergleichbar.

Beschreibung des Ziels:

Nachhaltigkeitsberichte sind nicht mehr nur begrenzt vergleichbar und zuverlässig, sondern die Nachhaltigkeitsberichterstattung erhält einen soliden Rahmen, der mit wirksamen Prüfverfahren einhergeht, um die Zuverlässigkeit der Daten zu gewährleisten und "Greenwashing" sowie Doppelzählung zu verhindern.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Der Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird erweitert und durch verbindliche Standards unionsweit harmonisiert.

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Alle berichtspflichtigen Unternehmen verfügen über geprüfte und ausgezeichnete ("getaggte") Nachhaltigkeitsberichte.

Ausgangszustand: 2024-01-01 Anleger, einschließlich Vermögensverwalter, und Akteure der Zivilgesellschaft sowie andere Interessenträger und Geschäftspartner von Unternehmen einschließlich Kunden können sich	Zielzustand: 2028-12-31 Im Firmenbuch können Nachhaltigkeitsinformationen abgefragt werden, damit Nutzer ihre Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen über die gesamte
---	--

nicht angemessen über offengelegte Nachhaltigkeitsinformationen informieren.	Wertschöpfungskette hinweg verstehen und gegebenenfalls darüber Bericht erstatten können. Politische Entscheidungsträger und Umweltagenturen können diese Informationen nutzen, um ökologische und soziale Entwicklungen zu überwachen.
--	---

Ziel 2: Finanzmarktteilnehmer erhalten die Informationen, die sie nach anderen Unionsrechtsakten benötigen.

Beschreibung des Ziels:

Die Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen ist in den letzten Jahren sehr stark gestiegen, was zum Teil die logische Konsequenz zuvor erlassener Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Verordnungen 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) und 2020/852 (Taxonomieverordnung), ist. Anleger, einschließlich Vermögensverwalter, sollen die Risiken und Chancen von Nachhaltigkeitsfragen für ihre Investitionen sowie die Auswirkungen entsprechender Investitionen auf Mensch und Umwelt besser verstehen können. Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner, sollen besser in der Lage sein, die Unternehmen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt stärker in die Verantwortung zu nehmen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Der Anwendungsbereich des NaDiVeG wird auf alle großen Kapitalgesellschaften und kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen erweitert.

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Finanzmarktteilnehmer verfügen über jene Daten, die sie nach der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung benötigen.

Ausgangszustand: 2024-01-01

Finanzmarktteilnehmer sind sowohl aufgrund der Offenlegungsverordnung als auch aufgrund der Taxonomieverordnung verpflichtet, Daten zu bestimmten Umweltinformationen offenzulegen. Oftmals verfügen sie aber nicht über die nötigen Informationen oder haben keinen Zugang zu den benötigten Daten.

Zielzustand: 2028-12-31

Finanzmarktteilnehmer können die benötigten Daten und Informationen durch Abfrage beim Firmenbuch beziehen, die Informationen sind vergleichbar und zuverlässig.

Ziel 3: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Finanzberichterstattung haben einen vergleichbaren Status.

Beschreibung des Ziels:

Nachhaltigkeitsinformationen haben (auch) finanzielle Relevanz, etwa weil Unternehmen durch eine gute Nachhaltigkeitsberichterstattung einen besseren Zugang zu Finanzkapital erlangen können. Durch verbindliche gemeinsame Standards erlangen Nachhaltigkeitsinformationen einen vergleichbaren Status wie Finanzinformationen und wirksame Sanktionen verhindern eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen und Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird wie die Finanzberichterstattung durch unabhängige Prüfer geprüft.

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Es gibt ausreichend viele Abschlussprüfern oder unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Ausgangszustand: 2024-01-01 Verfügbare Nachhaltigkeitsinformationen sind begrenzt vergleichbar und zuverlässig.	Zielzustand: 2028-12-31 Es besteht ein solider und erschwinglicher Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, der mit wirksamen Prüfverfahren einhergeht, um die Zuverlässigkeit der Daten zu gewährleisten. Durch verbindliche gemeinsame Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erlangen Nachhaltigkeitsinformationen den gleichen Status wie Finanzinformationen.
--	---

Ziel 4: EU-Unternehmen erleiden gegenüber Drittlandunternehmen keine Wettbewerbsnachteile in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Beschreibung des Ziels:

Das Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz (DriBeG) verpflichtet Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Drittlandunternehmen, die ihren Sitz in Österreich und auf konsolidierter Basis mehr als 150 Mio. Euro Umsatzerlöse in der Union erzielt haben, ebenfalls Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten offenzulegen. Finanzmarktteilnehmer, die die Informationen solcher Unternehmen benötigen, um die Risiken und Auswirkungen ihrer Investitionen zu verstehen und ihre in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten Offenlegungspflichten erfüllen zu können, sollen diesen Anforderungen gerecht werden können. Außerdem sollen Drittlandsunternehmen für ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt verantwortlich sein und für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Das DriBeG unterwirft auch Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Drittlandunternehmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Alle berichtspflichtigen Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen von Drittlandunternehmen legen geprüfte Nachhaltigkeitsberichte offen.

Ausgangszustand: 2024-01-01 Finanzmarktteilnehmer, die Informationen von Drittlandunternehmen benötigen, um die Risiken und Auswirkungen ihrer Investitionen zu verstehen und ihre in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten Offenlegungspflichten erfüllen zu können, können diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Drittlandunternehmen sind für ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nicht verantwortlich und es herrschen für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen keine gleichen Wettbewerbsbedingungen.	Zielzustand: 2028-12-31 Im Firmenbuch können Nachhaltigkeitsinformationen auch von Drittlandunternehmen, die Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen mit Sitz in Österreich haben, abgefragt werden.
---	---

Ziel 5: Sicherstellung einer zeitgerechten Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen

Beschreibung des Ziels:

Es soll sichergestellt werden, dass der Jahres- und Konzernabschluss tatsächlich zeitgerecht (neun Monate nach dem Abschlusstichtag) beim Firmenbuchgericht eingereicht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Anhebung der Strafen bei Zwangsstrafverfügungen

Maßnahme 6: Anhebung der Strafen im ordentlichen Verfahren

Maßnahme 7: Amtswege Einleitung eines ordentlichen Verfahrens

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der Rechtsträger, die pro Jahresabschluss mehr als elf Strafen kumulieren lassen

Ausgangszustand 2023: 200 Anzahl

Zielzustand 2029: 100 Anzahl

Firmenbuch

Ziel 6: Erhöhte Transparenzpflichten für wirtschaftlich bedeutsame Unternehmen

Beschreibung des Ziels:

In Zukunft sollte es nicht möglich sein, durch Konzerngestaltungen Angabepflichten zu verschleiern oder nicht offenzulegen

Umsetzung durch:

Maßnahme 8: Größenkriterien: Zusammenrechnung auch bei Holding-GmbH

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Holding-GmbH müssen Transparenzpflichten für große GmbH erfüllen

Ausgangszustand: 2024-01-01

Zielzustand: 2029-01-01

Einige Holding-GmbH, die wirtschaftlich bedeutsame Anteile an Tochterunternehmen halten, müssen nur die Transparenzpflichten einer kleinen GmbH erfüllen.

Holding-GmbH, die wirtschaftlich bedeutsame Anteile an Tochterunternehmen halten, müssen erhöhte Transparenzpflichten genügen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Der Anwendungsbereich des NaDiVeG wird auf alle großen Kapitalgesellschaften und kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen erweitert.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme setzt Artikel 19 Abs. 1 der Bilanz-Richtlinie um und regelt die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für alle Kapitalgesellschaften und kapitalistischen Personengesellschaften im Anwendungsbereich neu. Eine solche Nachhaltigkeitsberichterstattung ersetzt - mit einigen wenigen Ausnahmen im Falle von Befreiungsbestimmungen, die auch für große Gesellschaften zum Tragen kommen könnten - die bisherigen Angaben nach § 243 Abs. 5 UGB.

Umsetzung von:

Ziel 2: Finanzmarktteilnehmer erhalten die Informationen, die sie nach anderen Unionsrechtsakten benötigen.

Maßnahme 2: Der Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird erweitert und durch verbindliche Standards unionsweit harmonisiert.

Beschreibung der Maßnahme:

Eine qualitativ hochwertige Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten kommt auch den Unternehmen selbst zugute: Unternehmen können durch eine gute Nachhaltigkeitsberichterstattung einen besseren Zugang zu Finanzkapital erlangen und die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann es Unternehmen erleichtern, die eigenen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten zu ermitteln und zu steuern. Sie kann ferner als Grundlage für einen besseren Dialog und einen bessere Kommunikation zwischen Unternehmen und ihren Interessenträgern dienen und Unternehmen zu einem besseren Ruf verhelfen. Eine einheitliche Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Form von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung führen dazu, dass relevante und ausreichende Informationen bereitgestellt werden und die Zahl von Ad-hoc-Auskunftsersuchen erheblich verringert wird.

Umsetzung von:

Ziel 1: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist aussagekräftig, zuverlässig und vergleichbar.

Maßnahme 3: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird wie die Finanzberichterstattung durch unabhängige Prüfer geprüft.

Beschreibung der Maßnahme:

Durch verbindliche gemeinsame Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird erreicht, dass Nachhaltigkeitsinformationen einen vergleichbaren Status haben wie Finanzinformationen. Durch den Ansatz zur progressiven Erhöhung der verlangten Prüfungssicherheit soll bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Finanzberichterstattung letztlich auch ein ähnliches Maß an Prüfungssicherheit erreicht werden. Die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften trägt dazu bei, die Verknüpfung zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen und deren Kohärenz zu gewährleisten, was für die Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen von besonderer Bedeutung ist. Ein offenerer, stärker diversifizierter Prüfungsmarkt soll gleichzeitig eine weitere Konzentration am Markt für Abschlussprüfungen hintanhalten und die Unabhängigkeit der Prüfer sichern.

Umsetzung von:

Ziel 3: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Finanzberichterstattung haben einen vergleichbaren Status.

Maßnahme 4: Das DriBeG unterwirft auch Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Drittlandunternehmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Beschreibung der Maßnahme:

Drittlandunternehmen, die in erheblichem Umfang im Hoheitsgebiet der Union tätig sind, werden ebenfalls verpflichtet, Nachhaltigkeitsinformationen vorzulegen, insbesondere über ihre Auswirkungen auf soziale und ökologische Belange, um sicherzustellen, dass Drittlandunternehmen für ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt verantwortlich sind und dass für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Drittlandunternehmen, die in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. Euro erzielen und über ein Tochterunternehmen oder einen Zweigniederlassung im Gebiet der Union verfügen, unterliegen daher den Anforderungen der Union an die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Umsetzung von:

Ziel 4: EU-Unternehmen erleiden gegenüber Drittlandunternehmen keine Wettbewerbsnachteile in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Maßnahme 5: Anhebung der Strafen bei Zwangsstrafverfügungen

Beschreibung der Maßnahme:

Bei andauernder Säumnis sollen die Strafen ab der zweiten Zwangsstrafverfügung (§ 283 Abs. 4 UGB) bei mittleren Unternehmen von 2.100 auf 4.500 Euro und bei großen von 4.200 auf 20.000 Euro erhöht werden.

Umsetzung von:

Ziel 5: Sicherstellung einer zeitgerechten Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen

Maßnahme 6: Anhebung der Strafen im ordentlichen Verfahren

Beschreibung der Maßnahme:

Auch im ordentlichen Verfahren sollen bei Transparenzverstößen die Strafobergrenzen sowohl im Verfahren nach § 283 UGB als auch im Verfahren nach § 284 UGB für mittlere und große Unternehmen erhöht werden: bei mittleren Unternehmen von bisher 10.800 Euro auf 20.000 Euro und bei großen Unternehmen von bisher 21.600 Euro auf 50.000 Euro.

Umsetzung von:

Ziel 5: Sicherstellung einer zeitgerechten Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen

Maßnahme 7: Amtswegige Einleitung eines ordentlichen Verfahrens

Beschreibung der Maßnahme:

Im Verfahren zur zeitgerechten Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen (§ 283 UGB) sollen Firmenbuch-Richter:innen bei mittelgroßen und großen Unternehmen amtswegig ein ordentliches Verfahren mit erhöhten Strafrahmen einleiten können.

Umsetzung von:

Ziel 5: Sicherstellung einer zeitgerechten Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen

Maßnahme 8: Größenkriterien: Zusammenrechnung auch bei Holding-GmbH

Beschreibung der Maßnahme:

Bisher galt die Zusammenrechnung nach § 221 Abs. 4a UGB der Werte von Tochterunternehmen nur für Aktiengesellschaften, nicht aber für GmbH. Das hat dazu geführt, dass die Konzernmutter, wenn sie eine GmbH ist, nur einen verkürzten Jahresabschluss offenlegen musste, wenn sie aufgrund der Größenkriterien mangels Zusammenrechnung klein ist. Es soll daher die Zusammenrechnung für Konzernmütter auch dann angeordnet werden, wenn sie die Rechtsform einer GmbH hat.

Umsetzung von:

Ziel 6: Erhöhte Transparenzpflichten für wirtschaftlich bedeutsame Unternehmen

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	264	107	38	39	39	41
davon Bund	264	107	38	39	39	41
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-264	-107	-38	-39	-39	-41
davon Bund	-264	-107	-38	-39	-39	-41
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	264	107	38	39	39	41
davon Bund	264	107	38	39	39	41
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-264	-107	-38	-39	-39	-41
davon Bund	-264	-107	-38	-39	-39	-41
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	jährliche Kosten der Berichterstellung	§ 243b Abs 1 ff und 12 UGB	47.304.000,00
2	jährliche Kosten der Datensammlung	§ 243b UGB, § 267a UGB	87.876.000,00
3	Kosten für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	§ 268 Abs. 1 Z 2 UGB	91.080.000,00

Für die berichtspflichtigen Unternehmen ist aufgrund der neuen Berichterstattungspflicht mit einem jährlichen Zeitaufwand für die Einarbeitung in die neue Berichtspflicht und die Datensammlung zu rechnen, da die unternehmensinternen Prozesse entsprechend anzupassen sind; dazu kommen noch externe Kosten. Außerdem ist aufgrund der neuen Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung mit einem laufenden Aufwand für die Digitalisierung ("Tagging") der Nachhaltigkeitsinformationen in den Berichten zu rechnen. Während jene Unternehmen, die bereit bisher dem NaDiVeG unterlagen, von allen genannten Kosten betroffen sind, haben Tochterunternehmen insofern nur die Kosten der Datensammlung, nicht aber auch die Kosten der Berichterstellung zu tragen, da Tochterunternehmen nur an ihre Mutterunternehmen berichten müssen, die diese Daten dann in ihre konsolidierte Berichterstattung aufnehmen.

Die Informationsverpflichtungen sind notwendig, weil nur so die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüfungs-Verordnung) und der Richtlinien 2004/109/EG (Transparenz-Richtlinie), 2006/43/EG (Abschlussprüfungs-Richtlinie) und 2013/34/EU (Bilanz-Richtlinie) hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD - Corporate Sustainability Reporting Directive), ABl. Nr. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, richtlinienkonform umgesetzt werden können.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Das Regelungsvorhaben hat Auswirkungen auf alle betroffenen Unternehmen, da sie mit einmaligen Kosten für die notwendigen IT-Aufwendungen im Vergleich zur bisherigen Berichterstattung belastet werden. Dazu kommen für bestimmte Gruppen von Unternehmen einmalige Kosten für das von der Richtlinie (EU) 2022/2464 geforderte XBRL-Tagging.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	pro Unternehmen	Be-/Entlastung	Gesamt	Erläuterung

Betroffene Gruppe	Große Tochterunternehmen, die nicht bereits dem NaDiVeG unterliegen	1.870	36.000	67.320.000	Für große Tochterunternehmen, die nicht bereits dem NaDiVeG unterliegen (das sind ca. 1.870 Unternehmen), betragen die Kosten für die Einarbeitung in die Berichtspflicht 36.000 Euro, welcher Betrag sich aus der CEPS-Studie 2022 (Cost-Benefit-Analysis-of-the-First-Set-of-Draft-European-Sustainability-Reporting-Standards vom November 2022) ergibt.
Betroffene Gruppe	Große Mutterunternehmen, die nicht bereits dem NaDiVeG unterliegen	430	43.000	18.490.000	Für große Mutterunternehmen, die nicht bereits dem NaDiVeG unterliegen (das sind ca. 440 Unternehmen), betragen die Kosten für die Einarbeitung in die Berichtspflicht 36.000 Euro, welcher Betrag sich aus der CEPS-Studie 2022 (Cost-Benefit-Analysis-of-the-First-Set-of-Draft-European-Sustainability-Reporting-Standards vom November 2022) ergibt. Dazu kommen einmalig 7.000 Euro für die Digitalisierung ("Tagging"); dieser Betrag ergibt sich ebenfalls aus der CEPS-Studie als auch aus dem Impact Assessment der Europäischen Kommission.
Betroffene Gruppe	Große Tochterunternehmen, die bereits dem NaDiVeG unterliegen	30	123.000	3.690.000	Die Kosten für die Datensammlung (Datensammlung, IT-Implementierung) betragen für große börsennotierte Tochterunternehmen,

					die dem NaDiVeG bereits unterliegen (das sind ca. 30 Unternehmen), 123.000 Euro. Dieser Betrag ergibt sich aus der CEPS-Studie 2022 (Cost-Benefit-Analysis-of-the-First-Set-of-Draft-European-Sustainability-Reporting-Standards vom November 2022).
Betroffene Gruppe	Große Mutterunternehmen, die bereits dem NaDiVeG unterliegen	70	294.000	20.580.000	Die Kosten für die Datensammlung (Datensammlung, IT-Implementierung) für die großen börsennotierten Mutterunternehmen, die bereits dem NaDiVeG unterliegen (das sind ca. 60 Unternehmen), betragen 287.000 Euro, welcher Betrag sich aus der CEPS-Studie 2022 (Cost-Benefit-Analysis-of-the-First-Set-of-Draft-European-Sustainability-Reporting-Standards vom November 2022) ergibt. Dazu kommen einmalig 7.000 Euro für die Digitalisierung ("Tagging"); dieser Betrag ergibt sich ebenfalls aus der CEPS-Studie als auch aus dem Impact Assessment der Europäischen Kommission.

Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln

Das Regelungsvorhaben hat Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen. Für Unternehmen könnte der Zugang zu Finanzmitteln im Bereich des Fremdkapitals durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung erleichtert werden; umgekehrt ist eine Verteuerung der Kredite oder eine Verschärfung der Kreditsicherheiten bei nicht zufriedenstellender oder im Vergleich mit anderen Unternehmen nachteiligerer Nachhaltigkeitsberichterstattung denkbar, was den Zugang zu Fremdmitteln erschweren würde.

Quantitative Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Be-/Entlastung pro Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Betroffene Gruppe	alle Unternehmen	2.400	0	0	Alle von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffenen Unternehmen sind von einem potentiell geänderten Zugang zu Finanzmitteln (erleichterter Zugang oder - bei mangelhafter oder im Vergleich schlechterer Nachhaltigkeitsberichterstattung - verteuerte Kredite) betroffen. Die exakte Be-/Entlastung kann derzeit nicht beziffert werden, da die Regularien des Marktes hier erst wirken werden.

Auswirkungen auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, die Innovationsfähigkeit oder die Internationalisierung von Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung:

Den Unternehmen kommt eine qualitativ hochwertige Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten zugute. Die wachsende Zahl der auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichteten Anlageprodukte zeigt, dass Unternehmen durch eine gute Nachhaltigkeitsberichterstattung einen besseren Zugang zu Finanzkapital erlangen können. Das kann Unternehmen in der Gründungsphase helfen, aber auch in der Wachstumsphase und Reifephase ist ein leichterer Zugang zu Finanzkapital immer vorteilhaft. Auch auf die Innovationsfähigkeit eines Unternehmens wirkt sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung aus, da sie die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens steigert; auch für die Internationalisierung eines Unternehmens spielt die Nachhaltigkeitsberichterstattung eine große Rolle.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		107	38	39	39	41
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0
 Bedeckung erfolgt durch						
gem. BFG bzw. BFRG	Betroffenes Detailbudget 130206 Zentrale Ressourcensteuerung	7	38	39	39	41
gem. BFG bzw. BFRG	130206 Zentrale Ressourcensteuerung	100	0	0	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt aus dem Budget der UG 13. Die technischen Anpassungen im Firmenbuch werden durch das BMJ gedeckt. Die Aufteilung des Personalmehraufwandes auf die einzelnen Oberlandesgerichte ist nicht möglich.

Personalaufwand

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
-----------	------	------	------	------	------

15 von 23

Körperschaft	Aufwand	VBÄ								
Bund	5		28		29		29		30	
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	5		28		29		29		30	

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2025		2026		2027		2028		2029	
			Fallzahl	Zeit (h)								
Prüfung durch Firmenbuchgericht	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	70	1,00	500	0,75	500	0,75	500	0,75	500	0,75

Im Jahr 2025 werden die ersten Berichte jener Unternehmen beim Firmenbuchgericht einlangen, die bisher schon im Anwendungsbereich des NaDiVeG waren. Da keine Zwangsstrafverfahren im Zusammenhang mit den Einreichpflichten bekannt sind, ist davon auszugehen, dass die Unternehmen ihren Pflichten nachkommen. Für die Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und des XBRL-Taggings werden pro Fall (bei 70 Fällen) ca. 1 Stunde zusätzlich veranschlagt.

Im Jahr 2026 steigt die Zahl der Berichte auf rund 500. Da die Rechtsprechungsorgane dann schon eingearbeitet sind, sinkt der Überprüfungsaufwand pro Fall auf ca. 45 Minuten.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	2	10	10	10	11
Länder					

Gemeinden**Sozialversicherungsträger**

GESAMTSUMME	2,00	10,00	10	10	11
--------------------	------	-------	----	----	----

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	100				
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	100				

Bezeichnung	Körperschaft	2025		2026		2027		2028		2029	
		Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
IT-Aufwand	Bund	1	100.000,00								

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen verursacht einmalige Kosten für die IT-Aufwendungen des Bundes für die Adaptierung der Einreichmöglichkeiten der Jahresabschlüsse (ESEF) und die Implementierung und Visualisierung des geforderten XBRL-Taggings, die bei insgesamt ca. 100.000,-- Euro liegen und im Jahr 2024 anfallen werden.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungskosten (in €)
jährliche Kosten der Berichterstellung	§ 243b Abs 1 ff und 12 UGB	Neue IVP	Europäisch	47.304.000,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Diese IVP umfasst die Kosten der jährlichen Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb des Lageberichts. Es sind davon ab dem Jahr 2024 rund 70 Unternehmen betroffen, die bereits bisher dem NaDiVEG unterliegen, und ab dem Jahr 2025 weitere 430 Unternehmen, die nicht bereits dem NaDiVEG unterlagen. Die Kosten setzten sich aus internen Kosten, externen Kosten und Kosten für die Auszeichnung des Berichts ("Tagging") zusammen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

ERV

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja.

Alle Eingaben an Gerichte müssen eindeutig einem Einschreiter zuordenbar sein.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja.

Große Mutterunternehmen, die bereits dem NaDiVeG unterliegen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Beschaffung von Informationen	00:00	53	146000,00	174000,00	320.000,00	288.000,00
Veröffentlichung, Aushang	00:00	46	0,00	16000,00	16.000,00	14.400,00

Unternehmensanzahl: 70

Frequenz pro Jahr 1,00

Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Die jährliche Berichterstellung erfordert die Einführung aller notwendigen Anforderungen im Unternehmen, was laut CEPS-Studie 2022 (Cost-Benefit-Analysis-of-the-First-Set-of-Draft-European-Sustainability-Reporting-Standards vom November 2022) einem Zeitaufwand von 2,5 Vollzeitäquivalenten in Unternehmen entspricht, die bereits dem NaDiVeG unterliegen. Da dieser Zeitaufwand in der Berechnung nicht darstellbar ist, wurde der rechnerische Wert in Euro als Anschaffungskosten angesetzt (174.000 Euro). Dazu kommen externe Kosten für die jährliche Berichterstellung in Höhe von 146.000 Euro, was Verwaltungskosten von 320.000 Euro pro Unternehmen pro Jahr ergibt. Dazu kommen noch Kosten von 16.000 Euro pro Jahr (laut CEPS-Studie 2022) für die Auszeichnung der Berichte (das ESEF-Tagging), welche Tätigkeit ebenfalls von Mitarbeitern des Unternehmens (intern) vorzunehmen ist, die aber - mangels Möglichkeit, einen entsprechenden hohen Zeitaufwand einzugeben - wiederum als externe Kosten dargestellt werden.

Große Mutterunternehmen, die nicht bereits dem NaDiVeG	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
--	--------------	-----------------	----------------	-----	---------------	---------------

unterliegen

Beschaffung von Informationen	00:00	53	0.00	50000.0	50.000,	45.000,0
				0	00	0
Veröffentlichung, Aushang	00:00	0	0.00	16000.0	16.000,	14.400,0
				0	00	0

Unternehmensanzahl: 440
 Frequenz pro Jahr 1,00
 Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Die jährliche Berichterstellung in Unternehmen, die nicht bereits dem NaDiVeG unterliegen, erfordert ebenfalls die Einführung aller notwendigen Anforderungen im Unternehmen, ist aber kostengünstiger als bei Unternehmen, die bereits dem NaDiVeG unterliegen, und verursacht laut CEPS-Studie 2022 (Cost-Benefit-Analysis-of-the-First-Set-of-Draft-European-Sustainability-Reporting-Standards vom November 2022) Kosten von 50.000 Euro. Da dieser Zeitaufwand in der Berechnung nicht darstellbar ist, wurde der rechnerische Wert in Euro als Anschaffungskosten angesetzt (50.000 Euro). Dazu kommen noch Kosten von 16.000 Euro pro Jahr (laut CEPS-Studie 2022) für die Auszeichnung der Berichte (das ESEF-Tagging), welche Tätigkeit ebenfalls von Mitarbeitern des Unternehmens (intern) vorzunehmen ist, die aber - mangels Möglichkeit, einen entsprechenden hohen Zeitaufwand einzugeben - wiederum als Anschaffungskosten dargestellt werden.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
jährliche Kosten der Datensammlung	§ 243b UGB, § 267a UGB	Neue IVP	Europäisch	87.876.000,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Diese IVP erfasst die Kosten für die Datensammlung von Tochterunternehmen, die wegen der Befreiungsmöglichkeit nicht selbst einen Bericht erstatten müssen, aber die Daten sammeln und an ihr Mutterunternehmen weitergeben müssen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

ERV

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja.

Alle Eingaben an Gerichte müssen eindeutig einem Einschreiter zuordenbar sein.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja.

siehe oben

Große Tochterunternehmen, die bereits dem NaDiVeG unterliegen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Sammlung, Aufbereitung und Kontrolle von Rohdaten (Messungen, Tests, Schätzungen)	00:00	0	0.00	138000.00	138.000 ,00	124.200,00

Unternehmensanzahl: 30
 Frequenz pro Jahr 1,00

Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Ausgehend von der CEPS-Studie 2022 (Cost-Benefit-Analysis-of-the-First-Set-of-Draft-European-Sustainability-Reporting-Standards vom November 2022) verursacht die Datensammlung in einem Tochterunternehmen, das bereits dem NaDiVeG unterliegt, einen jährlichen Zeitaufwand, der Verwaltungskosten in Höhe von 138.000 Euro entspricht. Da dieser Zeitaufwand in der Berechnung nicht (entsprechend hoch) darstellbar ist, wurde der Wert in Euro als Anschaffungskosten angesetzt.

Große Tochterunternehmen, die nicht bereits dem NaDiVeG unterliegen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Sammlung, Aufbereitung und Kontrolle von Rohdaten (Messungen, Tests, Schätzungen)	00:00	0	0.00	50000.0 0	50.000, 00	45.000,0 0
Unternehmensanzahl:		1.870				
Frequenz pro Jahr		1,00				
Sowieso-Kosten in %:		10,00				

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Ausgehend von der CEPS-Studie 2022 (Cost-Benefit-Analysis-of-the-First-Set-of-Draft-European-Sustainability-Reporting-Standards vom November 2022) verursacht die Datensammlung in einem Tochterunternehmen, das nicht bereits dem NaDiVeG unterliegt, einen jährlichen Zeitaufwand, der Verwaltungskosten in Höhe von 50.000 Euro entspricht. Da dieser Zeitaufwand in der Berechnung nicht (entsprechend hoch) darstellbar ist, wurde der Wert in Euro als Anschaffungskosten angesetzt.

Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Kosten für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	§ 268 Abs. 1 Z 2 UGB	Geänderte IVP	Europäisch	91.080.000,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Das Ziel der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) ist es, bei der Finanzberichterstattung und bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung letztlich ein ähnliches Maß an Prüfungssicherheit zu erreichen. In Ermangelung eines gemeinsam vereinbarten Standards für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird ein Ansatz zur progressiven Erhöhung der verlangten Prüfungssicherheit in Betracht gezogen, beginnend mit der Verpflichtung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit ein Urteil darüber abzugeben, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung den Anforderungen der Union entspricht. Dabei soll nicht nur die Einhaltung der Standards der Union für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bewertet werden, sondern auch das vom Unternehmen genutzte Verfahren zur Ermittlung der Informationen, über die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Bericht erstattet wurde, und die Erfüllung der Pflicht zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

ERV

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja.

Alle Eingaben an Gerichte müssen eindeutig einem Einschreiter zuordenbar sein.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja.

siehe oben

Große Unternehmen, die bereits dem NaDiVeG unterliegen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
	00:00	75	440000.00	0.00	440.000	396.000, ,00

Unternehmensanzahl: 90
 Frequenz pro Jahr 1,00
 Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Die finanzielle Gesamtbelastung der Unternehmen umfasst auch die jährlichen Kosten für die unabhängige Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (zunächst mit beschränkter Sicherheit). Diese Kosten hängen zum einen von unternehmensindividuellen Faktoren wie der Anzahl und der Komplexität der wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Wirkungen der Geschäftstätigkeit und der nachhaltigkeitsbezogenen finanziellen Risiken und Chancen des Unternehmens bzw. Konzerns, der Datenverfügbarkeit, der geografischen Dislozierung, dem generellen Reifegrad des Unternehmens betreffend Nachhaltigkeitsberichterstattung, und Transformationsstrategien ab; zum anderen steht die endgültige Festlegung der Anforderungen an die Prüfung (Standards für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung) noch aus. Die aktuell geschätzten Kosten beziehen sich für konsolidierte Nachhaltigkeitsberichte auf den gesamten Konzern, fallen also ggf. teilweise im Ausland an. Bei ca. 100 berichtspflichtigen Unternehmen schätzen KSW und iwp die Gesamtkosten auf ca. 44 Mio Euro, sodass auf ein Unternehmen im Schnitt etwa 440.000 Euro entfallen.

Schon bisher fielen in Österreich ca. 100 große Unternehmen in den Anwendungsbereich des NaDiVeG. Von diesen haben rund 10 Unternehmen eine freiwillige Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt. Nur für die übrigen 90 fallen daher erhöhte Kosten für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung an.

Große Mutterunternehmen, die nicht bereits dem NaDiVeG unterliegen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
	00:00	0	140000.00	0.00	140.000	126.000, ,00

Fallzahl pro Jahr: 440
 Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

KSW und iwp schätzen die Gesamtkosten bei ca 450 bis 750 Unternehmen auf 63 Mio bis 105 Mio Euro, sodass auf ein Unternehmen im Schnitt etwa 140.000 Euro entfallen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.022

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.10.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 18.12.2024 16:52:43

WFA Version: 0.2

OID: 905

A0|B0|C0|D0|H0|I0|J0